

DIETER STIEVERMANN: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg. Sigmaringen: Thorbecke 1989. 336 S. Ln. DM 98,-.

Die vorliegende Untersuchung wurde von der geschichtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen im Wintersemester 1986/1987 als Habilitationsschrift angenommen. Württemberg hatte eine besonders enge Bindung zum Klosterwesen, weil über ein Drittel des Landes klösterliches Gebiet war. Der Verfasser verdeutlicht in seiner Arbeit, wie die Klöster in das sich entwickelnde Territorium Württemberg hineinwuchsen. Er hat seine Untersuchung dazu in drei Teile gegliedert. (Teil I: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen territorialer Klosterpolitik im späten Mittelalter, S. 15ff.; Teil II: Grundlagen und Umfeld der württembergischen Klosterherrschaft im Spätmittelalter, S. 77ff.; Teil III: Die Klöster im württembergischen Territorialstaat des 15. Jhs., S. 159ff.)

Vogtei, Schirm und Schutz der weltlichen Macht über die Klöster wurden im Spätmittelalter zu einem vielfach durchgreifenden Kirchenregiment der Landesherrn. Nur in Gebieten ohne hegemoniale Macht, so z. B. in Oberschwaben, entzogen sich die Klöster dem territorialen Schutz und konnten in Verbindung mit dem bündischen Prinzip und der Beziehung zum Königtum bis zu reichsunmittelbaren Klöstern aufsteigen. Ähnliches gilt auch für die im württembergischen Grenzraum gelegenen Klöster Zwiefalten und Ellwangen. Der Verfasser zeigt diese Entwicklung im allgemeinen neben dem Verhältnis von Reich und Kirche im Jahrhundert der Reform auf. Die württembergische Klosterherrschaft entwickelte sich konsequent aus den im Rahmen der Ausdehnung des Landes erworbenen Vogtei-, Schirm- und Schutzrechten an Klöstern. Die Ausübung der Vogtei wird dabei vom Verfasser der kurialen Politik des Landes bis zur Reformation gegenübergestellt, wobei er auch die Grundzüge der territorialen Kirchenherrschaft in Württemberg untersucht.

Die Beispiele beweisen, daß Württemberg insbesondere eine gezielte Erwerbspolitik im Bereich der Patronate betrieben hat, so unterstanden in Württemberg 1555 von 1050 im Lande befindlichen Pfründen immerhin 447 dem herzoglichen Patronat, bei den Pfarreien waren es allein 157 von 467 Pfründen. Die Patronatsrechte wurden von den württembergischen Landesherrn intensiv genutzt, im 15. Jh. zur Reform und im 16. dann zur Reformation.

Der dritte Teil der Untersuchung ist den vielschichtigen und umfassenden Verflechtungen zwischen Württemberg und den bevogteten Klöstern gewidmet. Der Verfasser geht dabei nach einer Einleitung über die Klöster und die Ausbildung des Landes Württemberg als rechtlich politische Einheit auf den bewaffneten Schutz des Landesherrn für seine Klöster, den politischen Schutz derselben selbst gegen Papst und Kaiser, den Leistungen der Klöster an den Vogt bzw. Landesherrn in allen Einzelheiten, die Aufsichtsrechte der Landesherrn im klösterlichen Bereich, was die Klosterstellen, die Pfleger, die Rechnungslegung und die Transaktionsgenehmigung betraf, auf die landesherrlichen Macht- und Zwangsmittel gegen widerspenstige Klöster und Prälaten, auf die Behauptung der Schirmrechte gegenüber der Wünsche von Prälaten und Klöster nach einem Wechsel des Schirmherrn, auf die Ansätze zu eidlicher Bindung von Prälaten und Klosteruntertanen, auf die Erosion der klösterlichen Grund- und Ortsherrschaft durch den Vogt und Landesherrn, auf die wirtschaftliche Integration der Klöster und auf die personelle Integration der Klösterkonvente in das Land ein. Eine besondere Rolle hat in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Rechtspflege als Voraussetzung und Folge der zunehmenden Vereinheitlichungstendenzen im Lande gebildet. Am Ende dieses Teiles seines Werkes stellt der Verfasser die Klöster und das landständische Wesen in Württemberg, sowie die Prälaten in Rat und Verwaltung vor, wobei er die Klosterreformen als Kulminationsphasen des landesherrlichen Einflusses in den Klöstern sieht.

Der Verfasser kommt am Ende seines Werkes zu der Schlußfolgerung (S. 291 ff.), daß »die Territorialstruktur als Muster für die Kirchenverfassung – wie sie in den evangelischen Territorien der Reformationszeit geordnet und formalisiert auftritt – weitgehend im Spätmittelalter vorgeprägt wurde«.

Er zieht damit deutlich eine Traditionslinie von der Klosterpolitik Württembergs im Spätmittelalter zu der im neuzeitlichen Herzogtum. Dem Verfasser ist für seine umfassende Darstellung der schwierigen Rechtsverhältnisse zu danken. Er hat mit seiner Arbeit ein Standardwerk für die künftige Beschäftigung mit der Kirchen- und Landesgeschichte Württembergs im Spätmittelalter und Frühneuzeit geschaffen. Der Band schließt mit einem ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 297–323), sowie einem umfassenden Namens- und Ortsregister (S. 324 ff.).

*Immo Eberl*